

Formulierte Initiative

Tabelle 12: Verfahrensschritte bei Initiativen 1921/1922 und aktuell
(Stand: Ende 2017)

	1921/1922 ²⁸⁷	Aktuell ²⁸⁸
Anmeldung	bei der Regierung	bei der Regierung
Vorprüfung		durch die Regierung; Bericht an den Landtag
Zulassung		durch den Landtag; Möglichkeit der Beschwerde beim StGH
Kundmachung der Regierung	Start der Unterschriften-sammlung	Start der Unterschriftensammlung
Einreichung der Unterschriften/ Gemeindebegehren	innert sechs Wochen	innert sechs Wochen
Überprüfung und Bericht an den Landtag	durch die Regierung	durch die Regierung
Annahme oder Ablehnung	durch den Landtag binnen zwei Monaten	durch den Landtag ungesäumt
Evtl. Gegenvorschlag	durch den Landtag	durch den Landtag
Evtl. Rückzug der Initiative		alle Mitglieder des Initiativkomitees bis zur Festlegung des Abstimmungsdatums
Abstimmungsorganisation	durch die Regierung nach Auftrag des Landtages	durch die Regierung nach Auftrag des Landtages
Abstimmung	durch das Volk	durch das Volk
Kundmachung des Abstimmungsergebnisses	durch die Regierung	durch die Regierung
Kenntnisnahme des Abstimmungsergebnisses	durch den Landtag nach Bericht der Regierung	durch den Landtag nach Bericht der Regierung
Gesetzessanktion	durch den Fürsten	durch den Fürsten
Publikation	durch die Regierung	durch die Regierung

²⁸⁷ Verfassung von 1921 in der Stamfassung, Volksrechtegesetz von 1922.

²⁸⁸ Verfassung von 1921 in der aktuellen Fassung (2015) sowie Volksrechtegesetz von 1973 in der aktuellen Fassung (2015).